

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke  
Herr Gruber  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

## Drucksache 2862/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Richtlinie für EVAG und Erfurter Bahn im Umgang mit Beförderungerschleichungen; öffentlich

Sehr geehrter Herr Gruber,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich unter Einbeziehung der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) und der Erfurter Bahn GmbH wie folgt:

### 1. Gab es bereits Gespräche zwischen den Oberbürgermeister, der Erfurter Verkehrsbetriebe AG und der Erfurter Bahn, wenn ja wann, wenn nein warum nicht?

Es fand ein Gesprächstermin zwischen der EVAG und der Erfurter Bahn statt, in dem sich über die jeweilige Vorgehensweise im Fall von Beförderungerschleichungen ausgetauscht wurde. Eine finale Abstimmung dazu erfolgte nicht.

### 2. Wird der Oberbürgermeister der Empfehlung folgen, wenn ja wann ist mit einer geeigneten Richtlinie zu rechnen, wenn nein warum nicht?

Derzeit wird der Verzicht auf Strafanzeigen von den Verkehrsunternehmen als sehr kritisch gesehen. Für die Durchsetzung von Fahrausweiskontrollen sind mögliche Konsequenzen einer Beförderungerschleichung von zentraler Bedeutung. Auch wenn der Verzicht auf Strafanzeigen durchaus sozialpolitisch motiviert ist, ergeben sich für die Verkehrsunternehmen nicht unerhebliche Risiken. Für die beiden Verkehrsunternehmen ist es entscheidend, dass bei der Bearbeitung von Fällen der Beförderungerschleichung keine Entkriminalisierung des „Schwarzfahrens“ stattfindet. Wenn nur noch ein erhöhtes Beförderungsentgelt droht, sinkt die Hemmschwelle bewusst ohne Ticket zu fahren. Der Verzicht auf Strafanzeigen könnte somit ein völlig falsches Signal sein und so zu erheblichen Einnahmeverlusten führen. Wer zahlt, handelt regelkonform. Ohne strafrechtliche Sanktionen entsteht ein Gerechtigkeitsproblem gegenüber zahlenden Fahrgästen, eine moralische Schiefelage, da Regeln weniger ernst genommen werden und nicht zuletzt ein Verlust an Akzeptanz gegenüber dem Tarifsysteem. Es könnte der Anschein erweckt werden, dass bestimmte Straftaten nicht so wichtig seien.

*Seite 1 von 2*

Wie bereits in der Stellungnahme der Verwaltung zur Drucksache 1470/24 ausgeführt wurde, war die angesprochene Thematik zur Entkriminalisierung bereits mehrfach Gegenstand der Bundesgesetzgebung: Zwei Gesetzentwürfe des Bundesrates (BT-Drs. 12/6484 und 13/374) schlugen eine Beschränkung des § 265a auf wiederholte oder unter Umgehung von Kontrollmaßnahmen verübte Beförderungerschleichungen und eine Herabstufung des „einfachen“ Schwarzfahrens zu einer Ordnungswidrigkeit vor, fanden jedoch keine Mehrheit (vgl. BT-Drs. 13/4064, 1 f.). Der Antrag, § 265a StGB so abzuändern, dass die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ohne gültigen Fahrschein auch im Wiederholungsfall nicht als Straftat geahndet wird (BT-Drs. 18/7374), wurde ebenfalls abgelehnt (vgl. BT-Drs. 18/11585) (Hellmann in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Salinger, Strafgesetzbuch, 6. Auflage 2023, § 265a StGB Rz. 11).

Die angeführte abschließende Diskussion auf Bundesgesetzgebungsebene ist anzuerkennen. Sollte das Fahren ohne gültigen Fahrausweis zu einem späteren Zeitpunkt auf Bundesebene von einem Straftatbestand zu einer Ordnungswidrigkeit herabgestuft werden, erfolgt selbstverständlich eine entsprechende Umsetzung in den Unternehmen.

### **3. Wie viele Strafanzeigen gab es seit Jahresbeginn im Bezug mit Beförderungerschleichung durch die Erfurter Verkehrsbetriebe AG und die Erfurter Bahn?**

Die EVAG hat in 2025 im Zeitraum vom Januar bis September 2025 1.624 Strafanzeigen gestellt. Die Erfurter Bahn hat im Zeitraum von Januar bis Oktober 2025 42 Strafanzeigen gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn